(2) Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Inventars für die individuelle Hauswirtschaft findet § 7 sinngemäß Anwendung.

**§11** 

### Haus- und Kleingärten

Dem Nutzer eines Haus- oder Kleingartens sind Aufwuchs und Zubehör nach den von den zuständigen Staatserganen genehmigten Schälzungsrichtlinien für Klein- und Siedlergärten vom Betrieb zu vergüten.

# § 12

#### Beisetzungen

Wird infolg'ö der vorbereiteten Verlagerung einer Ortschaft deren Friedhof geschlossen und müssen Beisetzungen daher auf einem anderen Friedhof stattfinden, so sind demjenigen die Mehraufwendungen für die Beisetzung im angemessenen Rahmen vom Betrieb zu ersetzen, der die Gesamtkosten trägt.

#### § 13

## Abwendungsverpflichtung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, wirtschaftliche Nachteile so weit wie möglich auszuschließen bzw. zu verringern. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Arbeiten, für die Fachkenntnisse oder besondere Genehmigungen erforderlich sind; bei der Verlagerung von Betrieben sind jedoch deren Fachkräfte entsprechend einzusetzen.
- (2) Der Nutzer hat berechtigte Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Soweit der Betrieb Kosten erstattet, gehen Ansprüche des Nutzers gegenüber Dritten auf den Betrieb über.

# §14

## Härtefälle

Treten bei der Anwendung der §§ 3 bis 12 unbillige Härten auf, so kann im Einzelfall durch den Betrieb eine über die rechtliche Verpflichtung hinausgehende finanzielle oder sonstige Leistung gewährt w'erden.

## §15

## Verjährung

- (1) Ansprüche aus den §§ 3 bis 12 verjähren in einem Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können.

#### §16

#### Entscheidungen über Streitigkeiten

(1) Über den Grund, die Art und die Höhe des Anspruchs entscheidet der Rat des Kreises auch dann, wenn der Nutzer nicht gleichzeitig durch eine Nutzungsänderung gemäß § 12 des Berggesetzes betroffen wird

(2) Der § 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz ist entsprechend anzuwenden.

#### §17

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1969

## Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

Der Minister für Grundstoffindustrie S i e b o 1 d

# Anordnung Nr. Pr. 45 über die Industriepreisregelung für Wälzlager, Wälzlagerteile, Befestigungselemente für Wälzlager

#### vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der- Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§1

(1) Diese Anordnung
stungen der Erzeugnis-
Stand September 1967
zung.

gilt für Erzeugnisse und Leiund Leistungsnomenklatur einschließlich 1. bis 4. Ergän-

Schlüsselnummer
der Erzeugnis- und
Leistungsnomenklatur
(EL-Nr.)

1

Bezeichnung der Erzeugnisgruppe

135 61 00 0	Wälzlager
135 62 00 0	Wälzlagerleile
135 63 00 0	Befestigungselemente für Wälzlager

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei' der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe in Form eines Preiskatalogs bis 31. Dezember 1968 bekanntgegeben. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen.